

16. Okt. 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja (nur i)
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ADO Nr. 3 Buchst. B zu § 2 TO.A

Leitsatz:

Regelmäßige Überstunden i. S. der Nr. 3 Buchst. B
ADO zu § 2 TO.A liegen nur vor, wenn von dem ein-
zelnen Arbeitnehmer Überstunden in jeder von min-
destens drei aufeinanderfolgenden Wochen verrichtet
worden sind (Bestätigung von BAG 8, 245).

Aktenzeichen: 4 AZR 198/60

Urteil des BAG vom 31. Oktober 1961

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 198/60

3 Sa 211/59 Kiel

Verkündet
am 31. Oktober 1961

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1961 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 8. April 1960 - 3 Sa 211/59 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger steht als Schleusenangestellter bei der Schleuse W in den Diensten des Wasser- und Schifffahrtsamts L und erhält Vergütung nach VergGr. VIII TO.A.

Die Betriebszeiten der Schleuse sind wie folgt festgesetzt:

- a) vom 1. April bis 31. Oktober von 6⁰⁰ bis 20⁵⁰ Uhr,
an Sonn- und Feiertagen von 7⁰⁰ bis 12⁵⁰ Uhr;
- b) vom 1. November bis 31. März von 6⁰⁰ bis 19⁵⁰ Uhr,
an Sonn- und Feiertagen von 7⁰⁰ bis 12⁵⁰ Uhr.

Gemäß § 4 der Dienstanweisung für das Personal der Schleuse W sind Früh- und Spätschleusungen, d.h. Schleusungen bis zu einer Stunde vor Beginn bzw. nach Beendigung der festgesetzten Dienstzeit, durchzuführen. Neben seinem Gehalt bekommt der Kläger für jede außerhalb der Dienststunden vorgenommene Schleusung eine Entschädigung, die in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1958 insgesamt 370,40 DM betragen hat.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe für die Früh- und Spätschleusungen ein Anspruch auf Überstundenvergütung gemäß Nr. 3 Buchst. B ADO zu § 2 TO.A zu, weil es sich um regelmäßige Überschreitungen der 48 Stunden betragenden Wochenarbeitszeit handele, die sich über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen erstreckt hätten und von der Dienststelle vorher angeordnet gewesen seien. Bereits seit Oktober 1954 habe er solche Überstunden geleistet. Deren Zahl belaufe sich in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1958 auf 338 Stunden, für die er eine Vergütung in Höhe von 697,80 DM verlange. Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1958 den Betrag von 697,80 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21. Januar 1958 zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm auch die in der Zeit vom 1. Oktober 1954 bis 31. Dezember 1955 geleisteten Überstunden nach den damaligen Tarifbestimmungen zu vergüten.



Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie bestreitet, daß regelmäßige Überstunden i.S. der Nr. 3 Buchst. B ADO zu § 2 TO.A gegeben seien, und macht im übrigen geltend, falls der Kläger einen Anspruch auf Überstundenvergütung habe, sei darauf der ihm als Entschädigung für die Sonderschleusungen bereits gezahlte Betrag von 370,40 DM anzurechnen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil gemäß dem Klagantrag Ziff. 1) erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 8. April 1960 diesem Antrag nur in Höhe von 153,31 DM entsprochen und hinsichtlich des Restbetrages die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung des Klagantrags Ziff. 1) in vollem Umfang, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

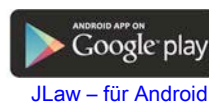
Die Revision hatte Erfolg.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Vergütung der 253 Arbeitsstunden, die dieser unstreitig in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1958 durch Ausführung von Schleusungen außerhalb der festgesetzten Dienstzeit, also als Überstunden geleistet hat (vgl. dazu BAG 5, 86 [89]; 8, 25 [30], 245 [247]), die Nr. 3 Buchst. B ADO zu § 2 TO.A zugrunde zu legen ist. Denn der Kläger, für den diese Vorschrift gemäß § 6 BPGes. in Verbindung mit § 191 BBGes. gilt, gehört zu der in Nr. 3 Buchst. B ADO genannten Gruppe von Angestellten, die im Besitz einer Anwartschaft auf Zusatzversorgung unter Beteiligung des Dienstberechtigten sind.

Für diese Angestellten ist in der in Rede stehenden Bestimmung eine besondere Überstundenvergütung vorgeschrieben, wenn "über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus für die Zeit von mindestens drei zusammenhängenden Wochen regelmäßig Arbeitsleistungen (regelmäßige Überstunden)" gefordert werden. Daß die vom Kläger verrichteten 253 Überstunden zur

Bewältigung der anfallenden Arbeit erforderlich waren und ihre Ableistung dem Willen des Leiters der Verwaltung entsprach, wie Nr. 3 Buchst. B ADO voraussetzt (vgl. BAG 5, 86 [90]), hat das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt. Es führt weiter aus, es handele sich auch um regelmäßige Überstunden im Sinne der genannten Vorschrift. Denn der Kläger habe in den Jahren 1956 bis 1958 - abgesehen von der Zeit, in der die Schifffahrt durch Eis behindert gewesen sei - in jedem Monat eine Reihe von Schleusungen außerhalb der Dienstzeit vorgenommen. Da diese Schleusungen erfahrungsgemäß in jedem Monat zu erwarten gewesen und laufend angefallen seien, habe der Kläger regelmäßig und nicht nur gelegentlich Überstunden verrichtet. Das ist nicht frei von Rechtsirrtum, wie die Revision mit Recht geltend macht.

"Regelmäßige Überstunden", auf deren Vergütung nach Nr. 3 Buchst. B ADO zu § 2 TO.A ein Anspruch besteht, sind nämlich nur solche Arbeitsleistungen, die regelmäßig über die normale Arbeitszeit hinaus erbracht werden. Damit gibt die ADO-Vorschrift einerseits zu erkennen, daß alle diejenigen Überstunden auszuscheiden haben, die der Angestellte ausnahmsweise leistet. Andererseits verlangt sie mit diesem Erfordernis während eines längeren Zeitraums wiederkehrend verrichtete Überstunden, weil die "regelmäßigen" Sonderleistungen, auf die es die genannte Vorschrift abstellt, im Verhältnis zu den vom Angestellten geschuldeten normalen Leistungen gesehen werden müssen und diese Dauerleistungen sind. Die Nr. 3 Buchst. B ADO bestimmt diese Voraussetzung inhaltlich dann noch näher dahin, daß die Inanspruchnahme des Angestellten zur Leistung von Überstunden während einer Zeit von mindestens drei Wochen (d.h. Kalenderwochen), und zwar, da es zusammenhängende Wochen sein müssen, in jeder dieser drei Wochen stattfinden muß, worauf der Senat bereits im Urteil vom 2. Dezember 1959 (BAG 8, 245 [250]) hingewiesen hat. Weitere Erfordernisse stellt die ADO nicht auf. Insbesondere geben weder Wortlaut noch Sinn der hier erörterten Vorschrift einen Anhalt dafür, daß die Wiederkehr der Überstunden in gleichen Zeitabständen oder in einer bestimmten Häufigkeit erfolgen oder daß ihr Anfall, etwa auf Grund der Erfahrung,



voraussehbar sein müßte, wie das Berufungsgericht anscheinend meint. Letzteres läßt sich auch nicht aus der Fassung der Nr. 3 Buchst. B ADO - ("Werden...regelmäßige Überstunden gefordert") - ableiten, denn dabei ist lediglich an Abs. 2 letzter Satz aaO gedacht, der eine schriftliche Anordnung "regelmäßiger" Überstunden verlangt (vgl. dazu BAG 5, 86 [92 f.]).

Wenn nun, wie dargelegt, Nr. 3 Buchst. B aaO die Ableistung von Überstunden in jeder von mindestens drei zusammenhängenden Wochen voraussetzt, so bedeutet das, daß Überstunden, die sich auf zwei oder weniger Wochen erstrecken, die Eigenschaft regelmäßiger Überstunden i.S. dieser Vorschrift nicht erlangen können. Daher sind auch bei einer Unterbrechung des Zusammenhangs der Wochen, in denen Überstunden anfallen, diejenigen Überstunden nicht zu berücksichtigen, die infolge der Unterbrechung in weniger als drei aufeinanderfolgenden Wochen erbracht worden sind. Werden z.B. in der 1. - 3. Woche Überstunden, in der 4. Woche keine Überstunden, in der 5. und 6. Woche Überstunden, in der 7. Woche keine Überstunden und in der 8. Woche wieder Überstunden geleistet, so haben die Unterbrechungen in der 4. und 7. Woche die Nichtberücksichtigung der Überstunden der 5., 6. und 8. Woche zur Folge, weil sie nicht in drei zusammenhängende Wochen fallen. Wie der Senat betont hat (vgl. BAG 8, 245 [250]), kann aber die Nichtberücksichtigung der Unterbrechungen eines sonst durchweg mit Überstunden i.S. der Nr. 3 Buchst. B ADO angefüllten Zeitraums nach Treu und Glauben geboten sein, wenn die Unterbrechungen etwa auf Krankheit, Urlaub oder einem gleichzustellenden Grunde beruhen oder vom Arbeitgeber absichtlich zur Einsparung von Überstundenvergütungen unter bewußter Umgehung der genannten ADO-Vorschrift herbeigeführt worden sind.

Die Feststellungen des angefochtenen Urteils reichen indessen nicht aus, um beurteilen zu können, ob der Kläger die in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1958 erbrachten Überstunden als regelmäßige Überstunden in dem erörterten Sinne geleistet hat. Das Landesarbeitsgericht



- 6 -

verweist zwar auf die Überstundenaufstellung der Beklagten, deren Daten der Kläger auch nicht bestritten hat. Die Beklagte hatte aber für den Klagezeitraum 161 1/2 Überstunden angegeben, während der Kläger sich für dieselbe Zeit 338 Überstunden ausgerechnet hatte. Wenn nun außer Streit gestellt ist, daß der Kläger in dieser Zeit tatsächlich 253 Überstunden geleistet hat, so läßt sich ohne weitere, vom Landesarbeitsgericht noch vorzunehmende Feststellungen darüber, wie sich die 253 Überstunden auf den Anspruchszeitraum verteilen, nicht entscheiden, ob und inwieweit bei ihnen die dargelegten Erfordernisse der Nr. 3 Buchst. B ADO zu § 2 TO.A erfüllt sind.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 564 Abs. 1, § 565 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Pecher Dr. Simons Dr. Martel

Hugo Karpf Schulz-Rupp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)